

Leitfaden zum Solactive Blockchain Technology Performance-Index

Version 1.1 vom 17.11.2022



Inhalt

Einführung

1 Parameter des Index

- 1.1 Kürzel und ISIN
- 1.2 Startwert
- 1.3 Verteilung
- 1.4 Preise und Berechnungsfrequenz
- 1.5 Gewichtung
- 1.6 Index-Komitee
- 1.7 Veröffentlichung
- 1.8 Historische Daten
- 1.9 Lizenzierung

2 Indexzusammensetzung

- 2.1 Auswahl der Indexmitglieder
- 2.2 Ordentliche Anpassung
- 2.3 Außerordentliche Anpassung

3 Berechnung des Index

- 3.1 Indexformel
- 3.2 Rechengenauigkeit
- 3.3 Bereinigungen
- 3.4 Dividenden und andere Ausschüttungen
- 3.5 Kapitalmaßnahmen
- 3.6 Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung

4 Definitionen

5 Appendix

- 5.1 Kontaktdaten
- 5.2 Indexberechnung – Änderung der Berechnungsmethode

In diesem Leitfaden sind die Grundsätze und Regeln für die Zusammensetzung und Berechnung des Solactive Blockchain Technology Performance-Index dargelegt. Die Solactive AG wird sich mit größtmöglicher Sorgfalt um die Umsetzung der aufgeführten Regelungen bemühen. Die Solactive AG bietet keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantie oder Zusicherung, weder hinsichtlich der Ergebnisse aus einer Nutzung des Index noch hinsichtlich des Index-Stands zu irgendeinem bestimmten Zeitpunkt noch in sonstiger Hinsicht. Der Index wird durch die Solactive AG lediglich berechnet und veröffentlicht, wobei sich die Solactive AG mit größtmöglicher Sorgfalt bemüht, für die Richtigkeit der Berechnung des Index Sorge zu tragen. Es besteht für die Solactive AG - unbeschadet möglicher Verpflichtungen gegenüber dem Lizenznehmer - keine Verpflichtung gegenüber Dritten, einschließlich Investoren und/oder Finanzintermediären, auf etwaige Fehler in dem Index hinzuweisen. Die Veröffentlichung des Index durch die Solactive AG stellt keine Empfehlung der Solactive AG zur Kapitalanlage dar und beinhaltet in keiner Weise eine Zusicherung oder Meinung der Solactive AG hinsichtlich einer etwaigen Investition in ein auf diesem Index beruhendes Finanzinstrument.

Einführung

Dieses Dokument ist ein Leitfaden für die Zusammensetzung und Berechnung des Solactive Blockchain Technology Performance-Index. Änderungen des Leitfadens werden durch das in 1.6 näher definierte Index-Komitee veranlasst. Der Index wird von der Solactive AG berechnet und, wie in 1.3 und 1.7 näher beschrieben, veröffentlicht.

1 Parameter des Index

Der Solactive Blockchain Technology Performance-Index (der „Index“) ist ein Index der Solactive AG und wird von dieser berechnet und verteilt. Der Index soll die Kursentwicklung eines Aktienportfolios abbilden, dessen Mitglieder ein erhebliches wirtschaftliches Engagement im Bereich Blockchain aufweisen.

Der Index wird als Performanceindex berechnet.

Der Index wird in US-Dollar [USD] berechnet.

1.1 Kürzel und ISIN

Der Solactive Blockchain Technology Performance-Index wird mit der ISIN <DE000SLA5D70> verteilt; die WKN <SLA5D7> lautet. Der Index wird über Reuters unter dem Kürzel <.SOLBLOCK> veröffentlicht.

1.2 Startwert

Der Index ist zum Handelsschluss am Startdatum, dem 09.04.2018, auf 100 basiert:

1.3 Verteilung

Der Index wird über die Kursvermarktung der Boerse Stuttgart AG veröffentlicht und an alle angeschlossenen Vendoren verteilt. Jeder Vendor entscheidet individuell, ob er den Index über seine Informationssysteme verteilen/anzeigen wird.

1.4 Preise und Berechnungsfrequenz

Der Index wird aus den Preisen der jeweiligen Indexmitglieder berechnet. Verwendet werden die jeweils zuletzt festgestellten Preise. Ist während der Berechnungszeit kein aktueller Preis über Thomson Reuters verfügbar, so wird mit dem letzten verfügbaren Preis bzw. mit dem Schlusskurs von Thomson Reuters vom letzten Handelstag gerechnet.

Der Index wird von 09:00 Uhr MEZ bis 22:30 Uhr MEZ alle 15 Sekunden berechnet und verteilt.

Sollte es zu Störungen der Datenversorgung zu Thomson Reuters oder bei der Kursvermarktung der Boerse Stuttgart AG kommen, kann der Index nicht verteilt werden. Zur Berechnung des Index in Stressphasen und dem Umgang mit fehlerhafter Indexberechnung wird auf 3.6 verwiesen.

1.5 Gewichtung

Jedes Indexmitglied wird zum Anpassungstag gleichgewichtet.

1.6 Index-Komitee

Die Überwachung der Zusammensetzung des Index sowie gegebenenfalls notwendige Anpassungen des Regelwerks obliegen einem Index-Komitee. Dieses setzt sich aus Mitarbeitern der Solactive AG zusammen (im Folgenden das "Index-Komitee"). Das Index-Komitee entscheidet bei Außerordentlichen Ereignissen (z.B. Fusionen, Übernahmen, Insolvenzen usw., siehe Kapitel 2.3), die sich auf ein Indexmitglied beziehen, über entsprechende Anpassungen in der Zusammensetzung des Index und gegebenenfalls weitere geeignete Maßnahmen.

Falls sich Änderungen des Leitfadens als notwendig erweisen sollten, ist das Index-Komitee befugt, die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

Beschlüsse des Index-Komitees müssen einstimmig getroffen werden.

1.7 Veröffentlichung

Sämtliche für die Berechnung des Index relevanten Parameter und Informationen werden auf der Seite www.solactive.com und ihren Unterseiten zur Verfügung gestellt.

1.8 Historische Daten

Ab der erstmaligen Berechnung des Index am 09.04.2018 werden historische Daten vorgehalten.

1.9 Lizenzierung

Lizenzen zur Nutzung des Index als Underlying für derivative Instrumente an Börsen, Banken, Finanzdienstleister und Investmenthäuser vergibt die Solactive AG.

2 Indexzusammensetzung

2.1 Auswahl der Indexmitglieder

Die initiale Zusammensetzung des Index sowie fortlaufende Anpassungen basieren auf den folgenden Regeln:

Am Selektionstag definiert das Indexkomitee das Indexuniversum (siehe Abschnitt 4.1) und wählt 15 bis 20 Aktien daraus basierend auf folgenden Kriterien aus:

1. Thematische Punktzahl: die folgenden vier Kriterien werden verwendet, um die Thematische Punktzahl zu berechnen:

- a. Anzahl der angemeldeten Blockchainpatente:

Anzahl Patente	0	≥1	≥5	≥10	≥20	≥30	≥40	≥50	≥70	≥100
Punkte	0	10	20	30	40	50	60	70	80	100

- b. Anzahl der Venture Capital-/Wagniskapitalinvestitionen in Blockchain:

Anzahl Investitionen	0	≥ 1	≥ 2	≥ 3	≥ 4	≥ 5	≥ 6	≥ 7	≥ 10	≥ 20
Punkte	0	10	20	30	40	50	60	70	80	100

- c. Gründung, Mitgliedschaft und/oder aktive Mitwirkung in Blockchain-Konsortien (Anzahl der Konsortien)

Anzahl Konsortien	0	≥ 1	≥ 2	≥ 3	≥ 4	≥ 5	≥ 6	≥ 7	≥ 10	≥ 20
Punkte	0	10	20	30	40	50	60	70	80	100

- d. Multiplikator nach Industriegruppe:

Industriegruppe	Multiplikator
a. Blockchainspezifische Unternehmen	5
b. Softwareplattformen	4
c. Hardwareplattformen	3
d. Sektoren mit größtem Wertschöpfungspotenzial	2

Die thematische Punktzahl jeder Aktie im Indexuniversum errechnet sich als Summe der Punkte unter a. – c. multipliziert mit dem jeweiligen Multiplikator aus d.

Aus jeder in Abschnitt 4.1. definierten Industriegruppe werden die 10 Firmen mit der höchsten Thematischen Punktzahl ausgewählt. Wenn sich zwei Firmen bei gleicher thematischer Punktzahl den 10. Platz in einer Industriegruppe teilen, wird lediglich die Aktie mit der besseren Finanzpunktzahl in die Industriegruppe aufgenommen. Sollte auch die Finanzpunktzahl beider Aktien gleich sein, wird die Aktie mit der höheren Marktkapitalisierung ausgewählt.

2. Finanzpunktzahl: die folgenden 5 Kriterien werden verwendet um die Finanzpunktzahl jeder Aktie zu ermitteln auf welcher basierend die finale Titelselektion stattfindet:

a. Free Cash Flow im letzten Geschäftsjahr (FCF):

FCF	>\$10M	>\$50M	>\$100M	>\$200M	>\$500M	>\$1BN	>\$2BN	>\$5BN	>\$10BN
Punkte	10	20	30	40	50	60	70	80	100

b. Umsatzwachstum über die letzten fünf Geschäftsjahre (UW):

- i. 10 Punkte, wenn UW > 10 %
- ii. 20 Punkte, wenn UW > 20 %
- iii. 30 Punkte, wenn UW > 30 %

c. Aufwendungen für Forschung und Entwicklung im letzten Geschäftsjahr (F&E):

F&E	>\$10M	>\$50M	>\$100M	>\$200M	>\$500M	>\$1BN	>\$2BN	>\$5BN	>\$10BN
Punkte	10	20	30	40	50	60	70	80	100

d. Gewinnmarge des letzten Geschäftsjahres (GM):

- i. 10 Punkte, wenn GM > 10 %
- ii. 20 Punkte, wenn GM > 20 %
- iii. 30 Punkte, wenn GM > 30%

e. Cash Bestand des letzten Geschäftsjahres (CB):

CB	>\$10M	>\$50M	>\$100M	>\$200M	>\$500M	>\$1BN	>\$2BN	>\$5BN	>\$10BN
Punkte	10	20	30	40	50	60	70	80	100

Die Finanzpunktzahl jeder Aktie errechnet sich als Summe der Punkte unter a. – e.

3. Aus jeder Industriegruppe werden die drei Titel mit der höchsten Finanzpunktzahl als Indexmitglieder ausgewählt. Sollten zu diesem Zeitpunkt weniger als drei Titel in einer Industriegruppe beinhaltet sein, so werden alle als Indexmitglieder selektiert. Anschließend werden unabhängig von der Industriegruppe die Titel mit der höchsten Finanzpunktzahl als Indexmitglieder ausgewählt bis 20 Indexmitglieder vorhanden sind. Zu beachten ist hierbei, dass die Anzahl der Indexmitglieder aus einer Industriegruppe maximal 10 beträgt.

Bei gleicher Finanzpunktzahl zweier oder mehrerer Titel, wird derjenige Titel mit der höchsten thematischen Punktzahl als Indexmitglied selektiert. Sollte auch bei letzterer Gleichstand vorliegen, so wird die Aktie mit der höchsten Marktkapitalisierung in den Index aufgenommen.

Industriegruppe	Anzahl Aktien
Blockchainspezifische Unternehmen	3 bis 10
Softwareplattformen	3 bis 10
Hardwareplattformen	3 bis 10
Sektoren mit größtem Wertschöpfungspotenzial	3 bis 10

2.2 Ordentliche Anpassung

Die Indexmitglieder des Index werden halbjährlich am Selektionstag neu ermittelt und am Anpassungstag nach Maßgabe von 1.5 neu gewichtet. Eine Neugewichtung der Mitglieder des Index findet, vorbehaltlich außerordentlicher Anpassungen, außer an den Anpassungstagen nicht statt.

Die erstmalige Anpassung findet im August 2018 statt.

2.3 Außerordentliche Anpassung

Im Falle eines außergewöhnlichen Events (z.B. Übernahme, Spin-off) wird der Index entsprechend des Solactive [Guideline für Extraordinary Index Adjustment](#) angepasst.

3 Berechnung des Index

3.1 Indexformel

Der Indexstand des Index an einem Handelstag wird nach folgender Formel berechnet:

$$Index_t = \sum_{i=1}^n x_{i,t} * p_{i,t}$$

mit:

$x_{i,t}$ = Anteil des Indexmitglieds i am Handelstag t

$p_{i,t}$ = Preis des Indexmitglieds i am Handelstag t in Indexwährung

3.2 Rechengenauigkeit

Der tägliche Indexschlussstand wird stets auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Der Anteil des jeweiligen Indexmitglieds wird auf sechs Dezimalstellen gerundet.

3.3 Bereinigungen

Indizes verlangen die zeitgleiche Bereinigung systematischer Kursveränderungen. Der Index wird nach Gremienentscheidung um Sonderzahlungen, Kapitalerhöhungen, Bezugsrechte, Splits, Nennwertumstellungen und Kapitalherabsetzungen bereinigt.

Durch dieses Verfahren wird sichergestellt, dass bereits die erste Ex-Notiz sachgerecht in die Indexberechnung eingehen kann. Das ex-ante Vorgehen setzt allgemeine Akzeptanz der Index-Berechnungsformel sowie einen freien Zugang zu den verwendeten Parameterwerten voraus. Die Solactive AG stellt die Berechnungsparameter zur Verfügung.

Eine verzögerte Berechnung der Korrektur wäre problematisch, daher kann es, wie bei allen Bereinigungen, zu Abweichungen zu den notierten Werten kommen. Somit ist das dargestellte Vorgehen das geeignetste.

3.4 Dividenden und andere Ausschüttungen

Dividendenzahlungen und andere Ausschüttungen führen zu einer Anpassung des Solactive Blockchain Technology Performance-Index. Der Anteil des ausschüttenden Indexmitglieds wird wie folgt angepasst:

$$x_{i,t} = x_{i,t-1} * \frac{p_{i,t-1}}{p_{i,t-1} - D_{i,t}}$$

mit:

$x_{i,t}$ = Anteil des Indexmitglieds i am Handelstag t

$p_{i,t-1}$ = Schlusskurs des Indexmitglieds i am Handelstag vor dem ex-Tag in Indexwährung

$D_{i,t}$ = Ausschüttung am Tag t abzüglich länderspezifischer Steuer.

Die aktuell gültigen, länderspezifischen Quellensteuersätze sind auf der Website www.solactive.com verfügbar.

3.5 Kapitalmaßnahmen

3.5.1 Grundsätze

Nach der Erklärung einer Gesellschaft, deren Aktie Mitglied des Index ist, über die Bedingungen einer Kapitalmaßnahme, bestimmt der Index-Berechner, ob diese Kapitalmaßnahme einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Indexmitglieds hat.

Sollte dies der Fall sein, nimmt er gegebenenfalls diejenigen Anpassungen am Anteil des jeweiligen Indexmitglieds und/oder der Formel zur Berechnung des Täglichen Indexschlusses und/oder anderen Bestimmungen dieses Dokuments vor, die er für geeignet hält, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und legt das Datum fest, zu dem diese Anpassung wirksam wird.

Der Index-Berechner kann u.a. die Anpassung berücksichtigen, die eine Verbundene Börse aus Anlass der betreffenden Kapitalmaßnahme bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf das jeweilige Indexmitglied vornimmt.

3.5.2 Kapitalerhöhungen

Bei Kapitalerhöhungen am Ex-Tag t+1 wird der Anteil des jeweiligen Indexmitglieds wie folgt angepasst:

$$x_{i,t} = x_{i,t-1} * \frac{p_{i,t-1}}{p_{i,t-1} - rB_{i,t-1}} \quad \text{mit:} \quad rB_{i,t-1} = \frac{p_{i,t-1} - B - N}{BV + 1}$$

mit:

$x_{i,t}$ = Anteil des Indexmitglieds i am Handelstag am ex-Tag

$x_{i,t-1}$ = Anteil des Indexmitglieds i am Handelstag am Handelstag vor dem ex-Tag

$p_{i,t-1}$ = Schlusskurs des Indexmitglieds i am Handelstag vor dem ex-Tag in Indexwährung

$rB_{i,t-1}$ = Rechnerischer Wert des Bezugsrechts

B = Bezugskurs

N = Dividendennachteil

BV = Bezugsverhältnis

Erfolgt eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gilt: $B = 0$. Die zuletzt bezahlte Dividende bzw. der veröffentlichte Dividendenvorschlag wird als Dividendennachteil angesetzt.

3.5.3 Aktiensplits und Nennwertumstellungen

Bei Aktiensplits bzw. Nennwertumstellungen wird unterstellt, dass sich die Preise im Verhältnis der Anzahl der Aktien bzw. der Nennwerte ändern. Die Berechnung des Anteils des jeweiligen Indexmitglieds sieht wie folgt aus:

$$x_{i,t} = x_{i,t-1} * \frac{N_{i,t-1}}{N_{i,t}}$$

mit:

$N_{i,t-1}$ = Alter Nennwert der Gattung i am Handelstag t-1 (bzw. neue Anzahl der Aktien)

$N_{i,t}$ = Neuer Nennwert der Gattung i am Handelstag t (bzw. alte Anzahl der Aktien)

$x_{i,t}$ = Anteil des Indexmitglieds i am Handelstag t-1

$x_{i,t-1}$ = Anteil des Indexmitglieds i am Handelstag t

3.5.4 Kapitalherabsetzungen

Bei Kapitalherabsetzungen wird der Anteil des jeweiligen Indexmitglieds folgendermaßen ermittelt:

$$x_{i,t} = x_{i,t-1} * \frac{1}{H_{i,t}}$$

mit:

$H_{i,t}$ = Herabsetzungsverhältnis der Gesellschaft zum Zeitpunkt t

$x_{i,t}$ = Anteil des Indexmitglieds i am Handelstag t

$x_{i,t-1}$ = Anteil des Indexmitglieds i am Handelstag t-1

3.6 Sonstiges

3.6.1 Umgang mit Fehlern bei der Indexberechnung

Die Solactive AG unternimmt die größtmöglichen Anstrengungen, ihre Indizes genau zu berechnen und zu pflegen. Das Auftreten von Fehlern bei der Berechnung eines Index kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Die Solactive AG hält sich in diesen Fällen an ihre öffentlich zugängliche [Richtlinie für den Umgang mit Fehlern bei der Indexberechnung](#).

3.6.2 Indexberechnung in Stressphasen

Bei Stressphasen oder Störungen des Marktes berechnet die Solactive AG ihre Indizes nach vordefinierten und erschöpfenden Regelungen, die in ihrer öffentlich zugänglichen [Richtlinie für die Indexberechnung in Stressphasen](#) aufgeführt sind.

4. Definitionen

4.1 Index-spezifische Definitionen

Das „**Indexuniversum**“ am Selektionstag setzt sich aus Firmen zusammen, die folgende Kriterien erfüllen:

1. Börsennotierung in einem der folgenden Länder: Australien, Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Hong Kong, Irland, Italien, Japan, Südkorea, Niederlande, Norwegen, Neuseeland, Portugal, Singapur, Spanien, Schweden, Schweiz, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika.
2. Marktkapitalisierung von mindestens USD 750 Millionen.
3. Durchschnittliches tägliches Handelsvolumen von mindestens USD 1 Million über die letzten 3 Monate
4. Firmen müssen zu einer der folgenden vier Industriegruppen gehören:
 - a. Blockchainspezifische Unternehmen
 - b. Softwareplattformen
 - c. Hardwareplattformen
 - d. Sektoren mit größtem Wertschöpfungspotenzial
 - i. Financial Services Anbieter
 - ii. Media
 - iii. Trade
 - iv. Healthcare
 - v. Mobilität/Transport
 - vi. Energie
5. Firmen der Industriegruppen 4.b. – 4.d. oben müssen Mitglied in einem Blockchain-Konsortium sein. Firmen in Industriegruppe 4.a. sind auch ohne eine solche Mitgliedschaft im Indexuniversum enthalten, sofern sie alle anderen oben definierten Kriterien erfüllen.

Zum Indexstart am 09.01.2018 setzt sich der Solactive Blockchain Technology Performance-Index (entsprechend der Abschnitte 2.1, 1.5 und 4. dieses Dokuments) wie folgt zusammen:

Name	ISIN	Indexgewicht
Microsoft Corporation	US5949181045	5%
Intel Corporation	US4581401001	5%
Cisco Systems, Inc.	US17275R1023	5%
Oracle Corporation	US68389X1054	5%
Mastercard Incorporated Class A	US57636Q1040	5%
International Business Machines Corporation	US4592001014	5%
Baidu, Inc. Sponsored ADR Class A	US0567521085	5%
CME Group Inc. Class A	US12572Q1058	5%
Cognizant Technology Solutions Corporation Class A	US1924461023	5%
Accenture Plc Class A	IE00B4BNMY34	5%
Red Hat, Inc.	US7565771026	5%
Infosys Limited Sponsored ADR	US4567881085	5%
NEC Corp.	JP3733000008	5%

Hitachi,Ltd.	JP3788600009	5%
Bank of America Corporation	US0605051046	5%
SBI Holdings, Inc.	JP3436120004	5%
Thomson Reuters Corporation	CA8849031056	5%
Wipro Limited Sponsored ADR	US97651M1099	5%
Banco Santander S.A.	ES0113900J37	5%
Overstock.com, Inc.	US6903701018	5%

4.2 Andere Definitionen

Der „**Indexberater**“ ist verantwortlich für die Ausführung der Schritte 4. Und 5. in der Bestimmung des Indexuniversums (siehe Abschnitt 4.1) sowie für Teile des Selektionsprozesses (siehe Abschnitt 2.1). Der Indexberater ist:

I&S Internet & Security Consulting GmbH

Thomas Rappold

Hauffweg 5

D-72189 Voehringen

www.silicon-valley.de

„**Indexmitglied**“ ist jede aktuell im Index enthaltene Aktie.

„**Indexaktien**“ sind, in Bezug auf ein Indexmitglied und einen Handelstag, der Anteil der Aktien oder der Bruchteil einer Aktie des betreffenden an dem jeweiligen Handelstag im Index enthaltenen Indexbestandteils. Sie ermitteln sich aus dem als Quotient aus (A) Indexgewicht eines Indexmitglieds multipliziert mit dem Indexstand sowie dem Divisor und (B) Handelspreis eines Indexmitglieds (in Indexwährung).

Das „**Indexgewicht**“ in Bezug auf ein Indexmitglied und einen Handelstag der Quotient aus (A) Handelspreis eines Indexmitglieds (in Indexwährung) multipliziert mit entsprechenden Indexaktien und (B) dem Indexstand.

„**Dividendenkorrekturfaktor**“ errechnet sich als 1 abzüglich der jeweiligen Quellensteuer und/oder anderer im jeweiligen Land maßgeblicher Steuersätze.

„**Außergewöhnliche Ereignisse**“: Ein außergewöhnliches Ereignis ist insbesondere (wobei die Aufzählung aber nicht notwendigerweise abschließend ist)

- eine Verschmelzung
- ein Übernahmeangebot
- eine Einstellung der Börsennotierung
- eine Verstaatlichung
- eine Insolvenz

Der Handelspreis für dieses Indexmitglied am Tag des Inkrafttretens entspricht dem letzten am Tag des Inkrafttretens für dieses Indexmitglied verfügbaren Marktpreis an der Börse (oder, sollte am Tag des Inkrafttretens kein Marktpreis verfügbar sein, dem letzten verfügbaren Marktpreis an der Börse an dem vom Index-Berechner als geeignet festgesetzten Tag), wie vom Index-Berechner bestimmt, und dieser Handelspreis ist der Handelspreis für das jeweilige Indexmitglied bis zum Ende des (gegebenenfalls) nächsten Anpassungstages.

Bei „**Insolvenz**“ des Emittenten eines Indexmitglieds verbleibt das Indexmitglied bis zum nächsten ordentlichen Anpassungstag im Index. Solange an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung an der Börse ein Marktpreis für das betreffende Indexmitglied verfügbar ist, wird dieser als Handelspreis an dem entsprechenden Handelstag herangezogen, wie jeweils vom Index-Berechner bestimmt. Ist für ein Indexmitglied an einem Handelstag kein Marktpreis verfügbar, wird der Handelspreis für dieses Indexmitglied an dem betreffenden Handelstag mit null angesetzt.

"Einstellung der Börsennotierung" für ein Indexmitglied liegt vor, wenn die Börse bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der Börse, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des Indexmitgliedes an der Börse sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), und das Indexmitglied nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für den Index-Berechner akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"Insolvenz" liegt vor, wenn auf Grund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren den Emittenten des Indexmitgliedes betreffenden Verfahrens (A) alle Anteile dieses Emittenten auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (B) es den Inhabern der Anteile dieses Emittenten rechtlich untersagt wird, die Anteile zu übertragen.

"Übernahmeangebot" ist ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson, das bzw. der dazu führt, dass die betreffende Rechtsperson, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien des Emittenten des Indexmitgliedes kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Anteile erlangt, wie vom Index-Berechner auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen vom Index-Berechner relevant erachteten Informationen bestimmt.

"Verschmelzung" ist, in Bezug auf ein jeweiliges Indexmitglied,

- (i) eine Gattungsänderung oder Umstellung dieses Indexmitgliedes, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller umlaufenden Anteile auf eine andere Rechtsperson zur Folge hat,
- (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten mit einer anderen Rechtsperson (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem der Emittent dieses Indexmitgliedes die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller umlaufender Anteile zur Folge hat),
- (iii) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Anteile von dessen Emittenten, das bzw. der eine Übertragung oder unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Anteile zur Folge hat (mit Ausnahme der Anteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden), oder
- (iv) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten des Indexmitgliedes oder seiner Tochtergesellschaften mit oder zu einer anderen Rechtsperson, wobei der Emittent des Indexmitgliedes die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Anteile erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Anteile (mit Ausnahme der Anteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Anteile ausmachen.

"Verschmelzungsdatum" ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das vom Index-Berechner festgelegte Datum.

"Verstaatlichung" ist ein Vorgang, durch den alle Anteile oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte des Emittenten des Indexmitgliedes verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen.

"Börse" ist die entsprechende Börse, an der das Mitglied des Index seine Hauptzulassung hat. Das Index-Komitee kann entscheiden, aus Handelbarkeitsgründen eine andere als die Hauptzulassungsbörse zur „Börse“ zu erklären.

"Handelspreis" ist, in Bezug auf ein Indexmitglied (vorbehaltlich der Bestimmungen unter "außergewöhnlichen Ereignissen") in Bezug auf einen Handelstag der Schlusskurs an diesem Handelstag gemäß den Börsenbestimmungen. Wenn die Börse keinen Schlusskurs hat, bestimmt der Index-Berechner Handelspreis und Zeitpunkt der Notierung in der ihm geeignet erscheinenden Art und Weise – üblicherweise durch die Wahl des letzten verfügbaren Handelspreises.

"Handelstag" ist in Bezug auf den Index, ein Handelstag an der Börse (oder ein Tag, der ein solcher gewesen wäre, wenn nicht eine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird. Die endgültige Entscheidung darüber, ob ein bestimmter Tag ein "Handelstag" in Bezug auf den Index oder anderweitig im Zusammenhang mit diesem Dokument ist, liegt beim Index-Berechner.

"Börsentag" ist ein Tag, an dem die Boerse Stuttgart AG für den Handel geöffnet ist.

„Durchschnittliches Tägliches Handelsvolumen“ ergibt sich durch die Multiplikation der täglich gehandelten Stückzahlen mit den tagesaktuellen Preisen des jeweiligen Unternehmens dividiert durch die Anzahl der Handelstage im Betrachtungszeitraum.

"Index-Berechner" ist die Solactive AG oder jeder andere ordnungsgemäß bestellte Nachfolger in dieser Funktion.

„Indexwährung“ ist USD.

"Marktkapitalisierung in Streubesitz befindlicher Aktien" ist, in Bezug auf jede im Indexuniversum enthaltene Aktie am Selektionstag der für diesen Tag als Marktkapitalisierung veröffentlichte Wert. Die Marktkapitalisierung ist zum Datum dieses Dokuments definiert als der Wert eines Unternehmens, der sich durch Multiplikation der Anzahl der Aktien des Unternehmens mit dem Handelspreis derselben ergibt.

„Selektionstag“ ist der erste Mittwoch im Februar und August jeden Jahres.

„Anpassungstag“ ist der dritte Mittwoch im Februar und August jeden Jahres.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf ein Indexmitglied, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf das betreffende Indexmitglied gehandelt werden, wie von dem Index-Berechner bestimmt.

Ein **"Marktstörungsereignis"** liegt vor, wenn

1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde vor dem Zeitpunkt der Notierung für eine im Index enthaltene Aktie eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:

A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der Börse oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen):

1.1. an der Börse insgesamt; oder

1.2. von Options- oder Terminkontrakten auf oder in Bezug auf eine Aktie des Index oder eine im Index enthaltene Aktie an einer Verbundenen Börse; oder

1.3. an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem (wie vom Index-Berechner bestimmt), an der bzw. in dem eine im Index enthaltene Aktie zugelassen oder notiert ist; oder

B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung des Index-Berechners und/oder des Index-Komitees) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der Börse Transaktionen in Bezug auf eine im Index enthaltene Aktie durchzuführen oder Marktwerte für eine im Index enthaltene Aktie zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf ein Indexmitglied durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln; oder

2. der Handel an der Börse oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem üblichen Börsenschluss (wie nachstehend definiert) geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Börse oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor

(aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an der Börse oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher,

(bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Börse oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag angekündigt.

„Üblicher Börsenschluss“ ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der Börse oder einer Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

3. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem die Börse ihren Sitz hat, wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung des Index-Berechners wesentlich sind, wobei der Index-Berechner sein Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die er nach vernünftigem Ermessen für geeignet hält.

„Blockchainpatent“: Für den Index werden Patentanmeldungen weltweit betrachtet. Stichwörter bei der Suche der Patente sind z.B. „Blockchain“, „Distributed Ledger“ und „Smart Contract“

„Venture Capital-/Wagniskapitalinvestition“ sind privatwirtschaftliche Wagniskapitalinvestitionen in private blockchainspezifische Firmen, Konsortien und/oder öffentliche Blockchains wie z.B. Ethereum.

„Blockchain-Konsortium“: Blockchainkonsortien unterscheiden sich substantiell in ihrer generellen oder sektorspezifischen Orientierung sowie ihrer Eignung zur Entwicklung öffentlicher oder privater Blockchains. Die Konsortien befinden sich noch in einer Frühphase und entwickeln sich sehr dynamisch. Konsortien, die für den Index in Betracht gezogen werden, haben z.B. einen kommerziellen Hintergrund (wie z.B. das R3-Konsortium, das von führenden Finanzinstitutionen gegründet wurde) oder fungieren als Stiftungen – üblicherweise mit Open-Source-Hintergrund (wie z.B. das Hyperledger-Konsortium, welches von der Linux-Foundation gegründet wurde)

„Blockchainspezifische Unternehmen“ generieren mehr als 50% ihrer Umsätze mit Dienstleistungen mit Blockchainbezug, wie z.B. Verkauf von Softwarelizenzen, Hardware, Beratungsdienstleistungen, oder auch Bearbeitungsgebühren für Transaktionen, die entweder im direkten Zusammenhang mit Blockchainlösungen stehen oder über eine Blockchain durchgeführt werden.

„Hardwareplattformen“ Halbleiter und Chiphersteller, Assemblierer und Hersteller von Computer-, Elektronik-, Netzwerk- und Kommunikationslösungen. Dies schließt Hardwarehersteller ein, die sowohl für Endkonsumenten, als auch für Firmenkunden Produkte, Lösungen und Dienstleistungen anbieten. Die Produkte können von den Herstellern z. B. physisch oder über die Cloud angeboten werden.

„Softwareplattformen“ Unternehmen, die Software-, Datendienste, Internetplattformen und Consultingleistungen mit Softwarebezug anbieten. Insbesondere Softwarelösungen für die Installation auf einzelnen Rechnern (On Premise) oder als Software-as-a-Service in der Cloud oder durch den Betrieb von Internetplattformen wie z. B. Suchmaschinen, sozialen Netzwerken, CRM-Lösungen, AI-Lösungen, Cyber Security, Big Data, betriebswirtschaftliche Standardlösungen, Datenbank, Dokumentenmanagement und Office Software usw. Dies schließt Anbieter ein, die sowohl für Endkonsumenten, als auch für Firmenkunden Produkte, Lösungen und Dienstleistungen anbieten.

„Financial Services Anbieter“ Hierzu zählen u. a. Versicherungsunternehmen, Banken, Börsen, Fondsgesellschaften, Börsen, Finanzintermediäre, Makler, die Finanzprodukte anbieten, vertreiben, beraten und/oder über ihre Plattformen abwickeln.

„Media“ Hierzu zählen u. a. Unternehmen, die medialen Content wie Standbilder, Bewegtbilder, Filme, Serien, Animationen, Musik und audiovisuelle Kommunikation produzieren, vervielfältigen, vermarkten und vertreiben sowie übertragen. Dazu gehören aber auch Inhaber von Media-Rechten und Media-Broadcasting Lösungen.

“Trade” Unternehmen die mittelbar oder unmittelbar in der Wertschöpfungskette beim Austausch von Waren und Dienstleistungen involviert sind. Dazu gehören z. B. Häfen, Makler, Container-Unternehmen.

“Healthcare” Unternehmen die Produkte, Lösungen oder Beratungsleistungen im Gesundheitssektor anbieten. Dazu gehören z. B. Pharmaunternehmen (Herstellung und Vertrieb), Krankenhäuser, Ärzte, Biotechnologieunternehmen, Medizintechnikunternehmen, Diagnose Labore.

“Mobilität/Transport” Unternehmen die Produkte, Lösungen oder Beratungsleistungen im Bereich Mobility/Transportation anbieten. Dazu gehören z. B. Anbieter von PKWs, LKWs, Bussen, Lokomotiven, Zügen, Flugzeugen aber auch Mobilitätsanbieter wie Mietwagenservices, Mobilitätsanbieter der Sharing Economy wie Fahrdienstvermittler aber auch Raumfahrtunternehmen.

“Energie” Unternehmen die Produkte, Lösungen und Beratungsleistungen im Bereich Energie Produktion, Management, Analyse und Übertragung anbieten. Dazu gehören z. B. Hersteller von Kraftwerksanlagen für konventionelle oder regenerative Anlagen, Kraftwerke, Energienetzen wie Stromnetze, Pipelines, Energiebörsen, Energiedienstleister wie Smart Meter Unternehmen.

5 Appendix

5.1 Kontaktdaten

Solactive AG

Guiollettstr. 54

D-60385 Frankfurt am Main

Tel: +49 (69) 719 160 - 00

E-Mail: epd@solactive.com

5.2 Indexberechnung - Änderung der Berechnungsmethode

Die Anwendung der in diesem Leitfaden beschriebenen Methode durch den Index-Berechner ist endgültig und bindend. Der Index-Berechner wendet für die Zusammenstellung und Berechnung des Index und des täglichen Indexschlusses zwar die vorstehend beschriebene Methode an. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass das Marktumfeld, aufsichtsrechtliche, rechtliche, finanzielle oder steuerliche Gründe es nach Auffassung des Index-Berechners notwendig machen, Veränderungen an dieser Methode vorzunehmen. Der Index-Berechner kann auch Veränderungen an den Bedingungen des Index und der Methode zur Berechnung des Täglichen Indexschlusses vornehmen, die er als notwendig oder wünschenswert erachtet, um einen offenkundigen oder nachweislichen Irrtum zu beseitigen oder fehlerhafte Bestimmungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Der Index-Berechner ist nicht verpflichtet, über derartige Modifikationen oder Veränderungen zu informieren. Der Index-Berechner wird sich in angemessener Weise darum bemühen, sicherzustellen, dass trotz Modifikationen oder Änderungen eine mit der vorstehend beschriebenen Methode konsistente Berechnungsmethode angewandt wird.